

Keine letzte Rate, kein Steuerbonus: BFH zieht bei energetischer Sanierung eine klare Grenze

BFH, Urteil vom 13.08.2024 – IX R 31/23

Kernaussage: Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG beginnt erst, wenn die energetische Maßnahme vollständig bezahlt wurde – einzelne Raten genügen nicht.

Worum ging es?

Ein Ehepaar ließ 2021 für 8.118,10 € einen neuen Gasbrennwertheizkessel einbauen. Es zahlte monatlich 200 € und überwies im Jahr 2021 insgesamt 2.000 €. Für dieses Jahr verlangte es die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG.

Was hat der BFH entschieden?

- Für 2021 besteht keine Steuerermäßigung nach § 35c EStG, weil die Rechnung noch nicht vollständig bezahlt war.
- Eine Ratenzahlungsvereinbarung ersetzt die vollständige Zahlung nicht.
- Entscheidend ist, dass der gesamte Rechnungsbetrag unbar auf dem Konto des ausführenden Betriebs gutgeschrieben wurde.

Warum?

- „Abschluss der Maßnahme“ bedeutet nicht nur technische Fertigstellung, sondern auch Rechnung und vollständige unbare Zahlung.
- Die Zahlungsanforderung soll nachvollziehbare, legale Zahlungen fördern und Schwarzarbeit entgegenwirken.
- Eine Förderung für einzelne Raten würde den gesetzlich vorgesehenen Förderzeitraum verkomplizieren und möglicherweise über viele Jahre strecken.

Warum wurde das Verfahren trotzdem zurückverwiesen?

Das Finanzgericht muss noch prüfen, ob für tatsächlich gezahlte Arbeitskosten die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG möglich ist. Der BFH hat diese Ermäßigung nicht selbst zugesprochen.

Praxis auf einen Blick

- Bei Ratenzahlung startet die dreijährige Förderung nach § 35c EStG grundsätzlich erst im Jahr der vollständigen Zahlung.
- Eine Bankfinanzierung kann anders zu beurteilen sein, wenn der vollständige Rechnungsbetrag sofort an den Fachbetrieb überwiesen wird.
- § 35a EStG kann als Alternative in Betracht kommen. Begünstigt sind dort nur Arbeitskosten; § 35a und § 35c können für dieselbe Maßnahme nicht nebeneinander genutzt werden.